

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Kubatschka, Volker Jung
(Düsseldorf), Harald B. Schäfer (Offenburg), Klaus Lennartz, Hermann Bachmaier,
Holger Bartsch, Hans Berger, Lieselott Blunck, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans
Büchler (Hof), Hans Büttner (Ingolstadt), Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk,
Peter Conradi, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg),
Norbert Formanski, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Fritz Gautier, Dr. Peter
Glotz, Gerlinde Hämerle, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Susanne Kastner,
Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Volkmar Kretkowski, Uwe
Lambinus, Robert Leidinger, Ulrike Mascher, Dr. Dietmar Matterne, Heide
Mattischeck, Ulrike Mehl, Christian Müller (Zittau), Jutta Müller (Völklingen), Michael
Müller (Düsseldorf), Rudolf Müller (Schweinfurt), Dr. Martin Pfaff, Manfred Reimann,
Peter W. Reuschenbach, Dr. Hermann Scheer, Otto Schily, Horst Schmidbauer
(Nürnberg), Renate Schmidt (Nürnberg), Dr. Rudolf Schöfberger, Karl-Heinz
Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-
Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Ludwig Stiegler, Uta Titze, Günter Verheugen, Hans
Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz,
Hermann Wimmer (Neuötting), Dr. Hans de With, Verena Wohlleben, Hanna Wolf,
Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 12/2769 —

**Wiederaufarbeitung von Atommüll nach Einschränkung der Lagerungsmöglichkeit
in Frankreich**

Die Entsorgungsvorsorge der Mehrzahl der deutschen Kernkraftwerke basiert auf Verträgen mit der französischen Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague, die von der Cogema betrieben wird. Im September 1990 bestanden Verträge mit der Cogema über eine Wiederaufarbeitung von etwa 6 400 t abgebrannter Brennelemente bis zum Jahr 2015. Diese Verträge deutscher Kernkraftwerksbetreiber beinhalten auch eine längere Zwischenlagerung vor und nach der Wiederaufarbeitung in La Hague.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. Juni 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Gemäß Artikel 3 des französischen Gesetzes Nr. 91-1381 vom 30. Dezember 1991 bez. der Forschung zur Behandlung radioaktiver Abfälle (LOI n° 91-81 du décembre 1991 „relatif aux recherches sur la gestion des déchets radioactifs“) ist die Lagerung von importierten radioaktiven Abfällen in Frankreich verboten, auch wenn ihre Wiederaufarbeitung auf nationalem Gebiet erfolgte, mit Ausnahme von technischen Zeitverzügen, die durch die Wiederaufarbeitung erzwungen sind.

In den Grundsätzen zur deutschen Entsorgungsvorsorge vom 19. März 1980 ist unter Nummer 2.2.1 festgelegt:

- „Der Nachweis der Entsorgungsvorsorge ist zu konkretisieren
 - b) durch Vorlage von Verträgen zur Wiederaufarbeitung im Ausland mit der Verpflichtung, die erzeugten radioaktiven Abfälle, sofern sie in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeliefert werden sollen, erst zu einem Zeitpunkt zurückzuliefern, zu dem ihre sichere Behandlung und Beseitigung gesichert ist“.

Vorbemerkung

Die Fragen an die Bundesregierung gehen im wesentlichen davon aus, daß durch das französische Gesetz Nr. 91-1381 vom 30. Dezember 1991 betreffend Forschungen über die Entsorgung radioaktiver Abfälle die Zwischenlagerung ausländischer radioaktiver Abfälle untersagt wird und daß sich die VEBA AG an der französischen Wiederaufarbeitungsanlage der Cogéma in La Hague gesellschaftsrechtlich beteiligt. Beide Annahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung unzutreffend. Die vertragsgemäße Zwischenlagerung entspricht den in Artikel 3 des französischen Gesetzes den im Gesetz vorgesehenen, technisch bedingten Fristen. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der VEBA AG an der französischen Wiederaufarbeitungsanlage der Cogéma ist der Bundesregierung nicht bekannt.

1. Plant die Bundesregierung nach dem französischen Verbot der Lagerung von importiertem radioaktivem Abfall eine Änderung der Entsorgungsgrundsätze?
Wenn ja, mit welchem Ziel?

Nein.

2. Welche Mengen radioaktiven deutschen Abfalls werden derzeit in Frankreich vor und nach einer Wiederaufarbeitung zwischengelagert?

Nach Frankreich wurden zur Wiederaufarbeitung Brennelemente mit einem Gesamtgewicht von etwa 2 900 Tonnen Schwermetall (TSM) geliefert. Hiervon sind etwa 1 700 TSM wiederaufgearbeitet worden. Hieraus ergeben sich rechnerisch Abfallmengen von:

etwa 24 000 m³ Gebindevolumen leichtradioaktiven Abfalls
(LAW),

etwa 1 000 m³ Gebindevolumen mittelradioaktiven Abfalls
(MAW),

etwa 230 m³ Gebindevolumen hochradioaktiven Abfalls
(HAW),

die von deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) zurückgenommen werden müssen. Diese radioaktiven Abfälle lagern derzeit noch in Frankreich.

3. Wird die Rücknahme von hochradioaktiven Abfällen, Uran, Plutonium, aus La Hague vor dem Zeitpunkt ihrer sicheren Behandlung und Beseitigung in Deutschland erfolgen müssen?

Nein.

4. Für wann ist danach mit der Anlieferung welcher Mengen von
 - a) schwach- und mittelaktiven Abfällen,
 - b) hochaktiven Abfällen,
 - c) Uran,
 - d) Plutoniumaus Frankreich jetzt zu rechnen?

Die Rücknahmevereinbarungen sehen die Rücklieferung von HAW zwischen den Jahren 1994 und 2003 sowie von MAW/LAW zwischen den Jahren 1997 und 2003 vor.

Aus derzeitiger Sicht beträgt die Gesamtmenge an:

- | | |
|-----------------|---------------------------------------|
| a) MAW/LAW etwa | 69 000 m ³ Gebindevolumen, |
| b) HAW etwa | 620 m ³ Gebindevolumen, |
| c) Uran (WAU) | etwa 4 400 t, |
| d) Plutonium | etwa 47 t. |

5. Wann ist eine sichere Endlagerung in Deutschland zu erwarten?

Die vorgesehenen Endlager im Schacht Konrad und im Salzstock Gorleben können grundsätzlich radioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung aufnehmen. Nach den bisherigen Planungen ist im Falle eines positiven Ausgangs der Planfeststellungsverfahren mit dem Einlagerungsbetrieb etwa 1997 (Konrad) bzw. etwa 2008 (Gorleben) zu rechnen. Dies setzt jedoch voraus, daß die niedersächsische Landesregierung ihre Verzögerungstaktik beendet.

6. Müssen aufgrund des neuen französischen Gesetzes auch schwach- und mittelaktive Abfälle in vollem Umfang zurückgenommen werden?
Wann ist mit einer Rücklieferung nach Beginn der Wiederaufarbeitung zu rechnen?

Zur ersten Teilfrage lautet die Antwort: Nein. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

7. Wo sollen die zurückgesandten Mengen hoch-, mittel- und schwachaktiver Abfälle in Deutschland zwischengelagert werden? Welche Kapazitäten stehen bisher in deutschen Zwischenlagern dafür zur Verfügung?
Sind neue Zwischenlager erforderlich, um eine vorzeitige Rücklieferung von radioaktiven Abfällen aus Frankreich aufzunehmen?

Zur ersten Teilfrage:

Zur Aufbewahrung von radioaktiven Abfällen, die aus der Wiederaufarbeitungsanlage in Frankreich (COGEMA) nach Deutschland zurückzuführen sind, stehen das „Brennelement-Zwischenlager Ahaus“, das „Transportbehälterlager Gorleben“, die „EVU-Lagerhalle Mitterteich“ und das „Faßlager Gorleben“ zur Verfügung. Die Zwischenlagerkapazität des „Faßlager Gorleben“ und der „EVU-Lagerhalle Mitterteich“ beträgt zusammen 34 877 m³. Nach Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz waren davon zum 1. Januar 1992 ca. 11 % belegt.

Zur zweiten Teilfrage:

Die Zwischenlagerkapazität im „BZL Ahaus“ und im „TBL Gorleben“ beträgt zusammen 840 Stellplätze für Transport- und Lagerbehälter vom Typ CASTOR. Beide Lager sind z. Z. nicht mit gefüllten Transport- und Lagerbehältern belegt.

Für die Rücknahme der hochradioaktiven Glaskokillen aus der Wiederaufarbeitungsanlage in Frankreich sind Stellplätze in den o. g. Lagern in ausreichendem Maße vorhanden.

Zur dritten Teilfrage:

Nein.

8. Führt die neue französische Gesetzeslage dazu, daß Brennelemente, die erst ab dem Jahr 2000 aufgearbeitet werden sollen, nicht schon ab 1995 angeliefert werden können?
Reichen die bisherigen deutschen Kompaktlagerkapazitäten aus, um eine solche Verzögerung der Lieferung radioaktiven Abfalls nach Frankreich aufzufangen?
Ist die erhöhte Kompaktlagerung rechtlich zulässig?

Zur ersten Teilfrage:

Nein.

Zur zweiten Teilfrage:

Eine Verzögerung ist nicht zu befürchten.

Zur dritten Teilfrage:

Bauliche und betriebliche Änderungen an Kompaktlagern in Kernkraftwerken müßten in einem Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz geprüft werden. Im übrigen wird auf die Antwort zur zweiten Teilfrage verwiesen.

9. Stellen die von deutschen Kernkraftwerksbetreibern geschlossenen Wiederaufarbeitungsverträge mit der Cogema noch einen ausreichenden Entsorgungsnachweis dar?

Ja.

10. Hätte eine restriktive Aufnahmekapazität von La Hague Auswirkungen auf Sellafield, wenn ja, welche?

Eine restriktive Aufnahmekapazität von La Hague ist nicht zu unterstellen.

11. Sind bereits Gespräche mit den Betreibern von Sellafield geführt worden, wenn ja, mit welcher Zielsetzung, und waren Vertreter der Energieversorgungsunternehmen (EVU) daran beteiligt?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, mit den Betreibern von Sellafield über privatwirtschaftlich abgeschlossene Wiederaufarbeitungsverträge Gespräche zu führen.

12. Hat das französische Gesetz Auswirkungen auf die privaten Wiederaufarbeitungsverträge?

Ist mit einer Erhöhung der Wiederaufarbeitungskosten durch die Änderung der französischen Gesetzeslage zu rechnen?

Nein.

13. Hat die Beteiligung der Veba-AG an der Cogema eine Änderung der Wiederaufarbeitungsverträge zur Folge?

Eine Beteiligung der VEBA AG an der Cogéma ist der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Wiederaufarbeitung radioaktiver Abfälle im Ausland im Zuge der geplanten Novelle zum Atomgesetz explizit gesetzlich zuzulassen, oder ist sie der Ansicht, daß dazu eine Gesetzesänderung nicht erforderlich ist?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Wiederaufarbeitung im Ausland rechtlich zulässig und kann dem Entsorgevorschlag zugrunde gelegt werden. Dies hat die Bundesregierung mehrfach öffentlich bekräftigt. Eine Änderung des Atomgesetzes ist daher insoweit nicht erforderlich und auch nicht beabsichtigt.

15. Wird nach Ansicht der Bundesregierung durch die Beteiligung der Veba an der Cogema die direkte Entsorgung radioaktiver Abfälle weiter erschwert?

Siehe Antwort zu Frage 13.

16. Hält die Bundesregierung an der Absicht fest, in der geplanten Novelle zum Atomgesetz sowohl die Wiederaufarbeitung als auch die direkte Endlagerung radioaktiver Abfälle als Entsorgungsnachweis zuzulassen?

Ja. Davon unabhängig zu beurteilen ist jedoch, ob angesichts des Entwicklungsstandes der erprobten Wiederaufarbeitung einerseits und der in Teilbereichen noch zu entwickelnden direkten Endlagerung andererseits eine vergleichbare Belastbarkeit von Entsorgungsvorsorgenachweisen im einzelnen gegeben ist. Die Bundesregierung sieht derzeit die direkte Endlagerung abgebrannter Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren nicht als gleichermaßen belastbar wie die Wiederaufarbeitung an.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333